

Als Empfehlung an den Rat:

a.

Der Antrag auf Steuerbefreiung für Hunde im Besuchs- und Begleitdienst mit der entsprechenden Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinbach wird abgelehnt.

Für den Fall, dass dem vorstehenden Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht gefolgt wird und eine Steuerbefreiung für Hunde im Besuchs- und Begleitdienst erfolgen soll, ist hier ein Formulierungsvorschlag zur Änderung von § 3 der Hundesteuersatzung angefügt.

alternativ:

b.

§ 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinbach wird um folgenden Absatz ergänzt:

Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde im Besuchs- und Begleitdienst, die die dafür vorgesehene Prüfung bei einem von der Stadt anerkannten Verein oder Verband mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereines oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Prüfung verfügt.